

## Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 18.09.2013

**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Raum 228, Rathaus Dessau

### Öffentliche Tagesordnungspunkte

#### 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der **Ausschussvorsitzende** begrüßt die Mitglieder und Gäste, stellt die form- und fristgerechte Ladung und Beschlussfähigkeit mit 6 anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitgliedern fest.

#### 2 Beschlussfassung der Tagesordnung

**Frau Nußbeck** informiert darüber, dass die unter 5.2 und 5.3 zur Beratung vorgesehenen Beschlussvorlagen zurückgezogen werden. Grund dafür sei, dass beide Beschlussvorlagen thematisch mit der BV/222/2013/II-EB – Erhöhung des Pflegezuschusses für Kriegsgräber und öffentliches Grün auf Friedhöfen zusammenhängen. Die Beratung dieser Beschlussvorlage ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 16.10.2013 vorgesehen. Aufgrund dessen sei es für die Beschlussvorlagen günstiger, diese im Paket zu beraten.

Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

Im Weiteren nimmt **Frau Nußbeck** Bezug auf den TOP 7.1 – Informationen über unterschiedene außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100 TEUR. Der Status der Information wurde aus Versehen als nichtöffentlich festgelegt. Es handelt sich hierbei aber um eine Information, die öffentlich erfolgen könne. Somit könnte die Information unter dem TOP 4.2 – Sonstige Anfragen und Mitteilungen der Stadträte und der Verwaltung erfolgen.

Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

Im Weiteren werden zur vorliegenden Tagesordnung keine Einwendungen und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Der Tagesordnung wird mit den angesagten Änderungen einstimmig zugestimmt.

### **3 Genehmigung der Niederschriften vom 21.05.2013 und 12.06.2013**

Zu den Niederschriften der Ausschusssitzungen am 21.05.2013 und 12.06.2013 werden keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Niederschrift vom 21.05.2013	6/0/0 – einstimmig
Niederschrift vom 12.06.2013	6/0/0 - einstimmig

### **4 Öffentliche Anfragen und Informationen**

#### **4.1 Umstellung des städtischen Zahlungsverkehrs auf das SEPA-Verfahren Vorlage: IV/024/2013/II-20**

Die Beschlussfähigkeit erhöht sich auf 7 anwesende stimmberechtigte Ausschussmitglieder durch das Hinzukommen von Herrn Rumpf (16:40 Uhr).

Das Wort wird an **Frau Wirth** für inhaltliche Ausführungen zur Informationsvorlage – Umstellung des städtischen Zahlungsverkehrs auf das SEPA-Verfahren übergeben.

Anfragen werden nicht vorgebracht.

Der Finanzausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

#### **4.1.1 Informationen über entschiedene außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100 TEUR**

**Herr Giese-Rehm** nimmt Bezug auf Anlage 1 der Information – Liste genehmigter ap-Auszahlungen 2013 im Finanzplan investiv per 31.08.2013 – Maßnahme Neubau Wasserharfe. Er erfragt, ob die hier abgebildeten 20.000,00 EUR für den weiteren Umbau der Wasserharfe mit Wassertechnik verwendet werden. **Herr Schmieder** – Amtsleiter Bauverwaltungsamt – erklärt, dass die Wasserharfe bis auf die Pumpentechnik nicht fertig investiert wurde, weil diese Maßnahme als Reserveposition für die gesamte Achsenplanung zurückgehalten wurde. Nach Abschluss der Maßnahme wurde festgestellt, dass die Maßnahme insgesamt die Ertüchtigung der Wasserharfe wieder ermöglicht. Aus haushalterischen Gründen war dann, um die Fördermittel noch dafür einzusetzen, dieser Schritt wichtig. In der nächsten Saison geht die Wasserharfe dann in Betrieb.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

#### **4.2 Sonstige Anfragen und Mitteilungen der Stadträte und der Verwaltung**

**Herr Giese-Rehm** nimmt Bezug auf eine Information, wonach eine Haushaltssperre in Rede stehe. Er erbittet hierzu entsprechende Ausführungen.

**Frau Nußbeck** erklärt, dass das Land an den Kürzungen für das Anhaltische Theater i. H. v. 2,9 Mio. EUR nach wie vor festhält.

Weitere 2,1 Mio. EUR könnten im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus dem Haustarifvertrag auflaufen. Auf Grund dieser Situation ist davon auszugehen, dass es unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, einen genehmigungsfähigen Haushalt für 2014 aufzustellen. Eine entsprechende Beschlussvorlage für eine sofortige Haushaltssperre wurde durch das Finanzdezernat für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters zur Entscheidung vorbereitet, die durch den Oberbürgermeister aber nicht bestätigt wurde. Auf die Frage von **Herrn Weber**, ob der Oberbürgermeister Gründe für diese Entscheidung genannt habe erklärt **Frau Nußbeck**, dass er die Meinung vertrete, dass der verbleibende Zeitraum bis zum Jahresende zu gering sei, als dass es hieraus zu nennenswerten Effekten für den Haushalt komme. **Frau Nußbeck** weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Oberbürgermeister nach dem Gesetz eine Haushaltssperre verfügen kann – aber nicht muss. Dies bedeute auch nur, dass jeder Ansatz einzeln zur Entscheidung vorgelegt werden müsse – was aber kein generelles Ausgabeverbot für freiwillige Aufgaben sei.

**Herr Weber** beantragt, dass der Oberbürgermeister dem Finanzausschuss eine schriftliche Begründung für seine Ablehnung vorlegt.

**Der Ausschussvorsitzende** stellt den Antrag von Herrn Weber zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 5/2/0 – mehrheitlich zugestimmt

**Herr Bönecke** erfragt im Weiteren, wie hoch das Haushaltsvolumen in dem verbleibenden Zeitraum bis zum Jahresende sei, welches unter die Haushaltssperre falle. **Frau Nußbeck** erklärt, dass dieses Volumen nicht genau bezifferbar sei. Ein großer Teil an Aufgaben sei vertraglich gebunden. Diesen Verpflichtungen müsse die Stadt weiter nachkommen. Man rede also über freie Zuschüsse und freie Mittel, die nicht vertraglich gebunden sind und dies sei schwer abzuschätzen. **Frau Wirth** ergänzt, dass es sich hier nur um den Teil der Aufgaben handele, die momentan noch vor einer Beauftragung stehen. Wie groß dieses Volumen sei, ist schwer einschätzbar, da die Freigabe dieser Aufgaben nur unter Nachweis fachlich und sachlicher Unabweisbarkeit erfolgen könne.

**Herr Bönecke** nimmt Bezug auf die Aussage von Frau Nußbeck, dass im Falle der Umsetzung der Zuschusskürzung für das Theater durch das Land die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltes in Frage stehe. **Frau Nußbeck** führt aus, dass mindestens die bereits genannten 2,9 Mio. EUR als Einnahmen fehlen. Hinzu kommen, abhängig von den Handlungsoptionen – Ausstieg Haustarifvertrag, 2,1 Mio. EUR. Eine weitere Belastung für den Haushalt stellen die Mehrkosten aus der Änderung des KiföG dar. Es liegt bereits der Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes DeKiTa vor. Danach muss eine Anpassung des Wirtschaftsplanes erfolgen, da der Zuschuss von Land/Stadt um 750.000,00 EUR steigt – allein für den Zeitraum seit der Einführung des gesetzlichen Ganztagsanspruches. Hinzuzuziehen wären aber noch die freien Träger. Da hier die Kinderanzahl in den Einrichtungen in etwa der Anzahl der Kinder in den Einrichtungen des Eigenbetriebes entspricht, müsse man hieraus nochmals mit mindestens 750.000,00 EUR rechnen. Hochgerechnet auf das nächste Jahr sind das mindestens 3.000.000,00 EUR. Selbstverständlich erwarte man, so **Frau Nußbeck** weiter, dass diese Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip vom Bund und Land in voller Höhe erstattet werden. Ob dies tatsächlich erfolge, sei momentan nicht bekannt. **Frau Wirth** ergänzt, dass der Haushalt 2014 nicht nur durch das Jahr 2014 geprägt sei. Hier müsse man den mittelfristigen Finanzzeitraum im Blick haben.

Und wenn man an die Szenarien denke, die im Theater vorgestellt wurden, dann haben diese – egal welches Szenario - in jedem Fall einen Aufwuchs im Schnitt von 2 bis 3 Mio. EUR auch in den Folgejahren zur Folge. Die Konsolidierung betrachtet den Zeitraum – nicht nur das eine Jahr (2014).

**Herr Weber** nimmt Bezug auf die Aussage, dass unter diesen Voraussetzungen der städtische Haushalt nur schwer bzw. nicht mehr genehmigungsfähig aufstellbar sei und erfragt, welche großen Investitionsvorhaben aus dem durch den Stadtrat steuerbaren Bereich dadurch gefährdet seien. **Frau Nußbeck** erklärt hierzu, dass es eigentlich Auswirkungen nur auf neue Maßnahmen habe. In der Regel seien Fortsetzungsmaßnahmen nicht in Frage gestellt, da es nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wenig sinnvoll sei, eine begonnene, laufende Maßnahme abzubrechen und nicht zu Ende zu führen. Man rede hier also eher über den Neubeginn von Maßnahmen. Bekanntlich müsse die Stadt mindestens – unabhängig vom Standort des Bauhaus-Museums – erschließungsseitig und infrastrukturmäßig Voraussetzungen schaffen und dies seien Dinge, die dann möglicherweise gefährdet seien. Das Brückenbauwerk zähle sie eher nicht zu den gefährdeten Maßnahmen, da diese unter die Rubrik „Gefahrenabwehr“ falle, so **Frau Nußbeck**. **Frau Wirth** ergänzt, dass man bei der Betrachtung der Investitionen berücksichtigen müsse, dass der städtische Investitionshaushalt keine Kredite habe – demzufolge entstehen daraus nicht zwinglich Folgekosten. Doppisch betrachtet sei dies nur noch eine Frage der Liquidität. Dies wirke natürlich auch anders als unter kameralen Gesichtspunkten, weil der Ergebnishaushalt durch Abschreibungen belastet sei und nicht mehr durch die Kredittilgung.

**Herr Bönecke** nimmt an dieser Stelle Bezug auf die Investition Brückenbauwerk 11 und die Frage der Finanzierung, wenn die Fördermittel nicht fließen. Wenn die Stadt keinen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen könne, genehmige die Kommunalaufsicht auch keine Kredite. Daraus ergebe sich die Frage, wie das Vorhaben in diesem Fall finanziert werde. **Frau Nußbeck** führt zum aktuellen Stand der Fördermittelproblematik aus, dass ein Teilfördermittelbescheid i. H. v. ca. 4 Mio. EUR im Hause vorliege. **Frau Wirth** ergänzt, dass im Förderbescheid die Absicht weiterer Förderung mit konkreten Summen formuliert und somit in Aussicht gestellt sei.

**Herr Weber** nimmt Bezug auf die Frage einer zweiten Muldebrücke. Stattdessen war in den letzten Monaten in der Diskussion, wenigstens den Lückenschluss Nord zu realisieren, d. h. die Anbindung der Ostrandstraße bis zum Friedensplatz. Er gehe davon aus, dass unter der hier geschilderten Problematik derartige Maßnahmen nicht mehr möglich sein werden. **Frau Wirth** erklärt, dass die Stadt zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sei. Es gab schon Konsolidierungsphasen, in denen es auch Investitionen gab. Es gebe in jedem Fall Einschränkungen bei Investitionen, die Folgekosten nach sich ziehen, aber natürlich stehe über allem in der satzungslosen Zeit das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

**Herr Giese-Rehm** nimmt darauf Bezug, dass die Ortsumfahrung Roßlau nach Tornau als Maßnahme vom Land beim Bundesverkehrsministerium als vordringlicher Bedarf angemeldet wurde. Diese Maßnahme werde sicher auch Begleitmaßnahmen seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfordern. Es stelle sich die Frage, wie diese Maßnahme im Haushalt dargestellt werde. Er erbittet hierzu entsprechende Ausführungen, möglichst in einem der nächsten Finanzausschüsse. **Herr Schmieder** erklärt, dass die Qualitäten der Planung, um die Anmeldung beim Bundesverkehrsministerium zu erhalten, es noch nicht zulassen, den konkreten städtischen Anteil auszurechnen. Es gehe hierbei erst einmal darum, den Bund in die Hauptlast zu bringen.

Die städtischen Anteile ergeben sich erst dann, wenn es zur Ausführungs- oder zur Genehmigungsplanung komme. Durch **Herrn Weber** zur Gefahrenklasse der Bahnhofsbrücke befragt erklärt **Herr Schmieder**, dass er diese Frage mitnehme und eine zeitnahe Beantwortung zusage.

Dem Wunsch von **Herrn Pätzold** betreffend informiert Frau Nußbeck im nichtöffentlichen Teil über die aktuellen Gespräche in Bezug auf das Anhaltische Theater.

Weitere Anfragen und/oder Informationen werden nicht vorgebracht.

## 5 Öffentliche Beschlussfassungen

### 5.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau ab 01.04.2014, u. a. Änderung der Gebührentarife 16.3 und 16.4 der Sondernutzungssatzung Vorlage: BV/159/2013/II-32

**Frau Ehlert** begrüßt die Neuregelung der Wochenmarkttag und Wochenmarktstandorte. Die dadurch erreichte Verteilung der Händler über die ganze Woche sorgt für eine tägliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger an den Wochenmarktstandorten.

**Frau Scharge** informiert an dieser Stelle ergänzend über ein Gespräch mit dem Ortschaftsrat Roßlau und den Markthändlern, die sich vehement gegen die Veränderung der Markttag erklärten und sich dafür aussprachen, die bisherige Regelung beizubehalten. Auch der derzeitige Marktbetreiber „Die Deutsche Markt Gilde“ sprach sich ebenfalls für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Daraus entstand im Amt die Überlegung, so **Frau Scharge** weiter, die Markttag offen zu lassen und die Entscheidung zur weiteren Handhabung dem zukünftigen Betreiber zu überlassen. In der kommenden Woche findet nochmals ein Abstimmungsgespräch mit dem Ortschaftsrat Roßlau statt und danach erfolgt die Vorbereitung des Interessenbekundungsverfahrens für die Marktbetreibung.

Auf die Anfrage von **Herrn Pätzold** erklärt **Frau Scharge**, dass Ziebigk keine Ausnahme bildet. In Ziebigk gibt es bereits seit fast 20 Jahren einen Wochenmarkt, in Kochstedt gab es keinen solchen. Hier haben vereinzelte Händler über eine Sondernutzungserlaubnis ihre Waren angeboten.

**Herr Weber** stellt vor dem Hintergrund der durch den Ortschaftsrat Roßlau, die Markthändler und den Marktbetreiber geäußerten Ablehnung die Frage, worin das überwiegende öffentliche Interesse dieser beabsichtigten Veränderung liege. **Frau Scharge** erklärt, dass die vorliegende Beschlussvorlage mehrere Entscheidungspunkte enthalte. Die beabsichtigte Veränderung der Wochenmarkttag resultiere daraus, dass die Markttag in Dessau dienstags und donnerstags stattfinden und in Roßlau ebenso. Das habe zur Folge, dass an beiden Marktstandorten jeweils nur eine geringe Anzahl von Händlern ihre Waren anbieten. Mit der Öffnung der Wochenmarkttag war angedacht, eine Erhöhung der Anzahl der Händler an allen Standorten zu erreichen. **Herr Weber** stellt fest, dass man vor dem Hintergrund des ablehnenden Votums der Händlerschaft und des Marktbetreibers nicht an der Öffnung der Wochenmarkttag festhalten sollte.

**Herr Bönecke** erfragt an dieser Stelle, ob man Vergleiche zu anderen Städten angestellt habe. Er selbst habe beobachtet, dass alle anderen Märkte im Umland wesentlich größer seien, als beispielsweise der Markt in der Zerbster Straße.

**Frau Scharge** erwidert, dass der Unterschied zu anderen Städten der sei, dass die meisten nur einmal wöchentlich einen Markt veranstalten. Es gibt zwar verschiedentlich in Vororten von größeren Städten ebenfalls Märkte, die in der Regel aber auch nur einmal wöchentlich veranstaltet werden.

**Herr Maloszyk** wirbt an dieser Stelle um Verständnis für die ablehnende Haltung der Händler. Die Markttag und Standorte seien zum Teil seit Jahren gewachsen. Die Händler brauchen eine gewisse Planung und wollen auch nicht auf ihre Stammkundschaft verzichten. **Frau Scharge** betont, dass man niemandem etwas aufzwingen wolle und insofern nehme man die Bedenken der Markthändler schon sehr ernst.

**Herr Giese-Rehm** erklärt, dass wenn er für sich die geführte Diskussion zusammenfasse es nur die Möglichkeit gebe, den vorliegenden Vorschlag abzulehnen. Sein Vorschlag wäre, der Anlage 2 zu folgen, was dazu führen würde, dass in der Anlage 1 auf der Seite 3 nur noch die Festsetzung für die Wochenmärkte in Dessau formuliert werde, d. h. den Rest dem Betreiber zu überlassen.

**Frau Scharge** erwidert dazu, dass man die anderen Marktstandorte dem zukünftigen Betreiber überlassen wollte. Man wisse allerdings auch, dass es höchstwahrscheinlich wieder nur einen Bewerber für die Betreuung des Wochenmarktes geben werde – wiederum die Deutsche Marktgilde. Diese haben bereits signalisiert, dass sie bisherige Regelung zu den Markttagen beibehalten würden.

**Herr Weber** stellt an dieser Stelle den Antrag auf Streichung des Punktes 1. der Anlage 1 (Wochenmarkttag und Wochenmarktstandorte). Der Rest der Vorlage bleibt unverändert.

**Frau Nußbeck** erklärt, dass dieser Änderungsantrag durch den Einreicher der Beschlussvorlage übernommen werde. **Herr Bönecke** erklärt, dass somit eine Abstimmung über den Änderungsantrag nicht erforderlich ist.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage in der geänderten Fassung zur Abstimmung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

4/1/2 – mehrheitlich zugestimmt

#### **5.2 Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016 Vorlage: BV/213/2013/II-EB**

Der Einreicher zieht die Beschlussvorlage zur Beratung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.10.2013 zurück.

#### **5.3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/215/2013/II-EB**

Der Einreicher zieht die Beschlussvorlage zur Beratung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.10.2013 zurück.

#### 5.4 Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/134/2013/VI-60

**Herr Pätzold** erklärt, dass man seiner Meinung nach der Beschlussvorlage zustimmen könne. Man war eigentlich immer der Meinung, dass wiederkehrende Beiträge nicht der richtige Weg seien. In Bezug auf die Ausbaumaßnahme Heidestraße, deren Anwohner durch die Aufhebung der Satzung gegenüber den anderen Anwohnern in der Gemeinde Rodleben schlechter gestellt seien, stelle sich die Frage, inwieweit man hier eine Heilung des Verfahrens erreichen könne. Er stellt den Antrag, dass sich die Verwaltung dahingehend Gedanken machen solle, eine befriedigende Lösung für die Betroffenen zu finden.

Zum Meinungsbild des Ortschaftsrates Rodleben befragt führt **Herr Rumpf** inhaltlich zum Sachverhalt aus, dass es eine gültige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 gibt. Die Ausbaumaßnahme Heidestraße wurde durchgeführt und nach Satzung auf die Ortslage umgelegt, die in der Satzung als Satzungsgebiet festgelegt wurde. Die Bescheide wurden erstellt und dagegen wurden von den Betroffenen Widersprüche eingelegt. In einem Fall kam es zur Einreichung einer Klage. Das Gericht stellte fest, dass die Festlegung des Satzungsgebietes, also die festgelegten Abrechnungseinheiten, fehlerhaft sei. Somit war keine Berechnungsgrundlage für die Bescheide mehr vorhanden und es muss eine neue Berechnung erfolgen. **Herr Rumpf** führt weiterhin aus, dass durch das Rechtsamt im Ergebnis der Prüfung der Sachlage festgestellt wurde, dass eine Heilung der Satzung erfolgen könnte, in dem das Abrechnungsgebiet neu festgelegt werde. Hinderungsgrund sei das Risiko, dass dagegen Klage geführt werden könne. Ein weiterer Hinderungsgrund sei ein vor dem Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren und ein dritter Grund sei, dass wiederkehrende Beiträge ein für die Verwaltung aufwendigeres Verfahren darstellen, d. h. diese Bescheide zu erstellen bzw. diese Satzung zu heilen. Aus den genannten Gründen entschied sich die Verwaltung für die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge. Dies habe den großen Nachteil, dass eine Vielzahl Betroffener bereits angekündigt habe, dagegen Klage zu führen, da die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau rückwirkend für Rodleben eingeführt werden würde. In der Satzung ist eine Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger festgelegt, die zwar erfolgte, aber in Bezug auf eine anderslautende Satzung. Auf dieser anderslautenden Satzung wurde die Entscheidung zur Ausbaumaßnahme Heidestraße auch getroffen. Auf Grundlage der nun rückwirkend anzuwendenden Satzung wäre es möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gekommen. Aus diesem Grund, so **Herr Rumpf** weiter, habe der Ortschaftsrat Rodleben entschieden, die bislang geltende Satzung zu heilen, so dass die betroffenen Anwohner der Heidestraße analog der bisher geltenden Satzung über wiederkehrende Beiträge den anderen Bürgerinnen und Bürgern Rodlebens nicht benachteiligt sind. Es besteht weiterhin Konsens im Ortschaftsrat zur zukünftigen Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau auf die Gemeinde Rodleben, auch wenn er persönlich, so **Herr Rumpf**, dazu eine andere Meinung vertrete. Zur Heidestraße selbst führt **Herr Rumpf** weiter aus, dass in Rodleben die meisten Straßen bereits erneuert bzw. saniert wurden und zwar noch zu den Zeiten, als es noch keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gab. Die Heidestraße sei die letzte Straße gewesen, die noch saniert werden musste.

Diese Maßnahme wurde mehrmals zurückgestellt, da der Zustand der Straße eine sofortige Sanierung nicht erforderte. Die Sanierung der Straße erfolgte im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Abwassersystem. Wäre diese Maßnahme unter die heutige Ausbaubeitragssatzung gefallen, hätten sich die Betroffenen möglicherweise dafür entschieden, dass die Straße nach Abschluss der Abwasseranschlussmaßnahme in den vorherigen Zustand wiederhergestellt werde. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erfolgte jedoch die Sanierung der Heidestraße, auch vor dem Hintergrund, dass alle anderen Straßen Rodlebens bereits saniert waren und sich die Kosten dadurch minimieren, da das Gesamtgebiet Rodleben herangezogen werde. Als Fazit bleibt, so **Herr Rumpf** abschließend, dass durch die neue Situation Klagen nicht ausgeschlossen sind, die betreffenden Bürgerinnen und Bürger Rodlebens verärgert und Einnahmen aus dieser Maßnahme für die Stadt nicht gesichert seien.

**Herr Weber** erklärt, dass es auch innerhalb seiner Fraktion das wichtigste Argument gewesen sei, dass man vor dem Hintergrund dessen, dass mit der Ausbaumaßnahme Heidestraße sich alle Straßen in Rodleben auf einem einheitlichen Niveau befinden, die Satzung zu heilen, zukünftig aber die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Anwendung komme. Auf die Anfrage von **Herrn Weber**, für welchen Zeitraum in diesem Verfahren die Kosten umgelegt werden erklärt **Herr Rumpf**, dass die Bescheide erstellt und die Beträge sofort fällig werden. **Herr Schmieder**, Amtsleiter Bauverwaltungsamt, ergänzt, dass die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen dafür gedacht sei, dass ein Großteil des Abrechnungsgebietes einen Handlungsbedarf habe – dass Straßen ausgebaut werden, dass über einen kontinuierlichen Zeitraum hinaus absehbar ein Straßenbauprogramm in diesem Abrechnungsgebiet angeschoben wird. Um die finanzielle Belastung der Bürger gleichmäßig zu verteilen, sollten die wiederkehrenden Beiträge eingeführt werden. Diese Grundvoraussetzung habe Rodleben in seiner Vorzeit aufgrund guter finanzieller Situation nicht benötigt – es gab hier keine Satzung. Jetzt sei der Zustand erreicht, dass ein weiterer Straßenbaubedarf nicht absehbar ist und insofern sei die Heidestraße in Rodleben tatsächlich nur diese eine Straße, die straßenbaurechtlich umlegbar wäre, da sie auch von der Qualität des Ausbaus die Kriterien eines grundhaften Ausbaus erfüllt. Alle anderen Straßenausbaumaßnahmen, die in Rodleben stattgefunden haben, waren mehr oder weniger hochwertige Reparaturen bzw. im Rahmen von B-Plan-Erschließungen Erschließungsanlagen. Insofern sei es eigentlich nicht möglich, so **Herr Schmieder** weiter, den erforderlichen Tatbestand einer wiederkehrenden Satzung zu erfüllen, weil keine weiteren Investitionen über die Heidestraße hinaus mehr anstehen. Die Verwaltung habe versucht, was aus der Begründung der Beschlussvorlage auch hervorgeht, sich mit den Argumenten, warum das Gebiet „unsachgemäß“ seitens der Gemeinde Rodleben gebildet wurde, zu arrangieren. Diesen Hinweisen folgend könne man das Grundanliegen der Gemeinde Rodleben, nämlich alle Bürger gleichmäßig einzubeziehen, nicht erreichen, weil man dann wieder unterschiedliche Gebiete bilden müsste, wo dann wieder ein Teil Bürger nicht zur Veranlagung herangezogen werden könnten. Vor diesem Hintergrund mache es keinen Sinn, diese „exotische“ Straßenausbaubeitragssatzung in der Stadt Dessau-Roßlau weiter zu führen – mit den entsprechenden Risiken. Eine Satzung, die rechtssicher anwendbar sei, sei vorhanden, so **Herr Schmieder**. Das Problem, welches möglicherweise diese Beschlussvorlage verhindern könnte sei, wie man mit der Heidestraße umgehe. Hierüber habe man sich in der Verwaltung natürlich Gedanken gemacht und müsse aber sagen, dass die Stadt aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation dazu gezwungen sei, die rechtlich gebotenen Möglichkeiten der Einnahmen darzustellen.

Dies sei auch ein Argument, welches bei jeder Bürgerversammlung zur Straßenausbaubeitragsatzung vorgebracht werde. Es müsse erst einmal davon ausgegangen werden, dass Straßenausbaubeiträge zu zahlen seien. Die Umsetzung selbst sei dann ein anderes Thema. Sofern der Ortsbürgermeister der Gemeinde Rodleben Klagen gegen eine solche Entscheidung ankündigt – wovon die Verwaltung ebenfalls ausgegangen sei – werde man sehen, wie das Gericht zu dieser Anwendung stehe. Es gebe sehr viele Beispiele von anderen Landesbehörden, die auf ein Urteil in einem diesbezüglichen Klageverfahren abstellen, da man nicht von vornherein auf Einnahmen verzichten könne und man mit einem Urteil eine sichere Basis für die Zukunft habe, dann sei gleiches Recht für das Stadtgebiet erreicht.

**Herr Bönecke** führt aus, dass seiner Meinung nach die Stadträte hier wieder einmal in eine schwierige Situation manövriert werden. Man rede hier ganz klar über die Frage, ob man Beiträge erhebe, zu deren Erhebung die Stadt verpflichtet sei, oder nicht. Den Stadträten wird eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt, aufgrund einer vor Jahren geschaffenen Rechtslage, die nicht mehr beeinflussbar sei. Theoretisch habe man hier keine andere Möglichkeit, als die Einnahmeerhebung auf den Weg zu bringen, so **Herr Bönecke**, obwohl diese Entscheidung ein erhebliches Risiko in Bezug auf Prozessführung und –kosten in sich berge. Er persönlich sehe es wie Herr Rumpf, dass man der Gemeinde Rodleben die Satzung nachträglich auferlegt. Die städtische Satzung sehe ganz klar Beteiligungsmodalitäten vor – bis hin zu einer Ablehnung der Bürger, die man durch den Stadtrat ersetzen müsste. Dies sei aber nicht passiert.

**Herr Westhagemann**, Amtsleiter Rechtsamt, stimmt zu, dass es richtig sei, dass nur der Stadtrat eine solche Entscheidung treffen könne. Es liege zudem eine Feststellung des Verwaltungsgerichtes vor, wonach die Satzung der ehemaligen Gemeinde Rodleben nichtig sei – aufgrund der nicht rechtskonformen Bildung von Abrechnungseinheiten. Man sei aber zur Erhebung von Beiträgen verpflichtet. Insofern gebe es nur zwei Möglichkeiten, dieses Verfahren zu heilen. Zum einen sei dies der Versuch der Bildung einer Abrechnungseinheit, die möglicherweise vor dem Gericht Bestand hat – was aber sehr schwierig sei. In jedem Fall würde sie deutlich kleiner werden, was dann auch bedeuten würde, dass sich der Beitrag für die Einzelnen erheblich erhöhen würde. Weiterhin sei ein Problem bei den wiederkehrenden Beiträgen, dass die Bildung von Abrechnungseinheiten rechtlich sehr unsicher sei. **Herr Schmieder** erklärt, dass die Höhe der Beiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung das „Schicksal“ aller Grundstückseigentümer in der Stadt Dessau-Roßlau, die von Straßenausbaumaßnahmen betroffen sind, sei. Im Übrigen werde auch immer darauf hingewiesen werde, dass die Straßenausbaubeitragsatzung Billigkeitsregelungen beinhalte.

**Herr Weber** pflichtet an dieser Stelle der Fraktion Die Linke bei. Man habe sich dazu bekannt, für das gesamte Stadtgebiet eine einheitliche Regelung anzuwenden. Fakt sei aber auch, dass die Gemeinde Rodleben im Unterschied zu Roßlau einen Eingemeindungsvertrag abgeschlossen habe, mit dem fortgeltendes Recht mit vorhanden war. Er denke, so **Herr Weber**, dass dies eine ganz besondere Sache sei, die man respektieren müsse und aus diesem Grund müsse man diese auch besonders betrachten. Man habe den Rodlebern, die vor der eigentlichen Gebietsreform per Vertrag zugegangen seien, besonderes Recht eingeräumt. Dies mag für den einen oder anderen ärgerlich sein, aber es sei ein Recht, welches respektiert werden müsse. Entgegen der Aussage des Ausschussvorsitzenden gehe es seiner Meinung nach nicht darum, ob die Stadt Beiträge erhebe, sondern wie man die jetzt bestehende Situation heilen könne.

Im Weiteren gehe es um die Frage, und das sei auch ein wichtiger Rechtsgrundsatz in diesem Staat, dass es einen Vertrauensschutz des Bürgers gebe. Wenn Staat, Gemeinde oder Verwaltung Rechtsfehler begehen, dann müsse man natürlich trotz alledem den Vertrauensschutz der Bürger mit einbeziehen. D. h. dass man auf der einen Seite die Beitragszahlung durch den Bürger durchsetzt, auf der anderen Seite aber auch akzeptiere, dass das Vertrauen der Bürger durch Fehler, die durch eine nunmehr eingemeindeten Gemeinde begangen wurden, nicht in dieser Form beeinflusst werden.

Zum Thema Vertrauensschutz erwidert **Herr Westhagemann**, dass der Bürger damit rechnen müsse – das sei die aktuelle Gesetzeslage – dass wenn vor seiner Haustür eine Straße gebaut werde Beiträge erhoben werden. Dies könne durch verschiedene Varianten geschehen. Das Vertrauen kann also nicht dahin gehen, dass eine solche Maßnahme kostenlos sei. Die rechtlich zulässigen Varianten zur Beitragserhebung seien bereits durch ihn benannt und darüber müsse der Stadtrat entscheiden.

**Herr Maloszyk** nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Rumpf und führt aus, dass wenn er es richtig verstanden habe, es sich um die Straße handele, die als letzte noch wiederhergestellt und auf einen vernünftigen Standard gebracht werden sollte. Bisher wurde diese Maßnahme immer wieder geschoben, da die anderen Straßen vorrangig waren. Im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips wäre sein Vorschlag, diese wiederkehrenden Beiträge in einer geheilten Form für diese Straße anzuwenden, aber mit einer veränderten Abrechnungseinheit und danach für die Zukunft die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau anzuwenden.

**Herr Westhagemann** erwidert, dass dies vom Grundsatz her ein etwas anderes Thema sei. Das eine Thema war ja die mögliche Heilung. Wenn der Stadtrat sich dahingehend entschließen würde, dass nicht die Einmalbeitragssatzung anzuwenden sei, sondern dass nochmals ein Heilungsversuch unternommen werde, dann bedeute das ja nicht, dass man alternativ entscheiden könne, dass zukünftig die Einmalbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau gelten solle. Fraglich sei, inwieweit dann eine sogenannte Schonfrist greifen könnte – weil man ja einen Systemwechsel habe. Bekannt ist der Systemwechsel eigentlich eher von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge. Hier gebe es eine gewisse Schonfrist. D. h., wer bereits bezahlt habe, könne natürlich nicht sofort wieder zur Kasse gebeten werden. Im umgekehrten Fall gebe es möglicherweise auch eine Schonfrist, was er momentan aber nicht ausführlicher darstellen könne.

**Herr Bönecke** erfragt an dieser Stelle, wann die hier in Rede stehende Maßnahme überhaupt begonnen wurde. **Herr Schmieder** erklärt, dass diese Maßnahme nach der Eingemeindung der Gemeinde Rodleben begonnen wurde.

**Herr Rumpf** nimmt Bezug auf die geführte Diskussion und stellt an dieser Stelle klar, dass der momentane rechtliche Status der sei, dass Rodleben eine Satzung mit wiederkehrenden Beiträgen habe. Der Vorschlag einer rückwirkenden Heilung sei nur auf diese bestimmte Abrechnung bezogen. Er habe übrigens eingangs erklärt, dass eine zukünftige Anwendung der Einmalbeitragssatzung durch den Ortschaftsrat Rodleben als Kompromiss mit getragen werde. Es gehe hier wirklich nur darum, so **Herr Rumpf** weiter, wie man in diesem Fall mit den Bürgern umgehe. Die wiederkehrende Satzung wurde 2004 eingeführt – ohne Widerspruch der Kommunalaufsicht Anhalt Zerbst. Bei der Eingemeindung nach Dessau wurde dies mit in das Satzungsrecht aufgenommen – ohne Widerspruch der Kommunalaufsicht in Dessau. Das Gericht habe nun die fehlerhafte Grundstücksabgrenzung festgestellt.

Der damalige Gemeinderat konnte dies nicht wissen – auch dem ehemaligen Bürgermeister Rodleben war dies auch nicht bekannt, obwohl die Angelegenheit durch einen Rechtsanwalt begleitet wurde. Der Ortschaftsrat Rodleben bot an, den Ausgleich aus dem Budget Rodleben vorzunehmen, was jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich sei.

**Herr Weber** stellt an dieser Stelle den Antrag, die Beschlussvorlage in der vorliegenden Form durch den Finanzausschuss zu beschließen, allerdings mit einer Wirkung zum 01.01.2015 und dem Auftrag an die Stadtverwaltung zur Heilung des Vorganges. Eine Übergangsfrist sei nicht erforderlich, da die Maßnahme bereits durchgeführt wurde.

**Frau Wirth** nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Westhagemann, wonach zukünftig die einmalige Beitragserhebung des Dessauer Modells gelte. Bisher berechneten sich die Beiträge auf Rodleben insgesamt. Der Vorschlag der Verwaltung lautet, die Beiträge von den Anliegern, die vom Ausbau partizipieren, zu erheben. Der Vorschlag von Herrn Weber würde bedeuten, dass die Beitragserhebung nur von einem Teil der Rodlebener erfolgen solle, nicht mehr von allen. Eine rückwirkende Heilung würde nur möglich sein, wenn die Abrechnungseinheit verkleinern würde und damit würde die Zahl der Beitragspflichtigen verkleinert werden. **Herr Schmieder** widersprach dem und erklärt, dass Einmalbeitragssatzung zu Anwendung kommen solle, aber erst nach einer gewissen Frist – nicht jetzt sofort – und es würde dann bedeuten, dass das die Frist für die eigentlich noch rechtliche Möglichkeit der rückwirkenden Erhebung für die Heidestraße verflossen sei, weil bis zu dieser Frist nichts unternommen werde. In diesem Fall gelte dann für das gesamte Stadtgebiet die Einmalbeitragssatzung. **Herr Westhagemann** widersprach dieser Aussage und erklärt, dass eine Verjährung mit Abschluss der Maßnahme und wirksamer Satzung gelte. Eine wirksame Satzung sei nicht vorhanden.

**Herr Bönecke** fasst an dieser Stelle zusammen, dass das Verwaltungsgericht Halle die Nichtigkeit der Rodlebener Satzung festgestellt habe. D. h. diese sei nicht mehr existent – eine Anwendung ist nicht möglich und eine Aufhebung ist nicht erforderlich. Gedanklich seien die Beschlussvorschläge 1. und 2. der Beschlussvorlage damit entbehrlich. Unter diesem Gesichtspunkt müsste seiner Meinung nach für den Ortsteil Rodleben eine neue Satzung mit wiederkehrenden Beiträgen aufstellen mit der Folge, dass diese nur für eine einzige Maßnahme gelte, um deren Gültigkeit bis zum 01.01.2015 zu befristen. **Frau Wirth** ergänzt, dass diese neue Satzung das Abrechnungsgebiet anders definieren müsse. Damit habe man weniger Zahler als zum jetzigen Zeitpunkt, die dann einen höheren Beitrag entrichten müssen.

**Herr Bönecke** erfragt an Herr Rumpf gerichtet, wie hoch die Bereitschaft der Rodlebener sei, diese Ausbaumaßnahme gemeinsam zu tragen. **Herr Rumpf** erklärt, dass dies an den eingereichten Widersprüchen ablesbar sei. **Herr Schmieder** und **Herr Westhagemann** führen aus, dass ca. die Hälfte der Beitragspflichtigen Widerspruch eingelegt haben. Ein Großteil der Widersprüche konnte geklärt werden, da diese mit den B-Plan-Gebieten zu tun hatten. Herr Rumpf führt weiter aus, dass es sich am Ende auf 30 Widersprüche reduziert habe von ca. 400. **Herr Westhagemann** ergänzt, dass er einfach aus seiner Erfahrung im Beitragsrecht heraus skeptisch sei und man davon ausgehen müsse, dass die Bereitschaft zum gemeinsamen Tragen nicht vorhanden sei. Auch im Falle dessen, dass eine neue Abrechnungseinheit gebildet werde, dass es eine Anzahl von Widerspruchsführern gebe, die ggf. auch Klage führen. Die einzig mögliche halbwegs denkbar und umsetzbare Variante wäre, wenn man mit allen, die in der Abrechnungseinheit drin sind, eine Ablösevereinbarung abschließen könnte.

**Herr Bönecke** erklärt, dass dies ein denkbarer Weg sei, um das gewünschte Ziel zu erreichen und somit die Einhelligkeit bei den Rodlebern herzustellen.

An dieser Stelle stellt **Herr Bönecke** die Frage nach der Möglichkeit einer Vertragung der Beschlussvorlage in den Raum. **Herr Schmieder** erklärt, dass man damit die Entscheidung der Bezahlung schieben würde. Es sei Ziel der Verwaltung, die Rückzahlung der auf Basis dieser nichtigen Satzung gezahlten Beiträge noch in diesem Haushalt durchzuführen. Damit dann aber die haushaltsrechtlichen Konsequenzen nicht allzu groß sind, war angedacht, die Beitragserhebung als Ersatz im nächsten Jahr durchzuführen. Sollte eine Heilung in irgendeiner Weise angedacht sein, dann schaffe die Verwaltung es nicht, in einem überschaubaren Zeitraum dieses Thema zum Abschluss zu bringen.

**Herr Weber** meint aus der Diskussion herausgehört zu haben, dass Einigkeit in Bezug auf die Anwendung der einheitlichen Satzung der Stadt auch seitens des Ortschaftsrates Rodleben bestehe. Wiederrum sei sich der Ausschuss darüber einig, dass für die Heidestraße eine bürgerfreundliche Entscheidung getroffen werde. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und eine rechtlich machbare Lösung zu erarbeiten. **Herr Bönecke** widerspricht dahingehend, dass die Verwaltung dies nicht so ohne Weiteres anschieben könne. **Herr Weber** erwidert, dass diese Entscheidung dann heute nicht zu treffen sei. **Herr Pätzold** erwidert, dass dazu keine Veranlassung bestehe. Aus seiner Sicht sei die vorliegende Beschlussvorlage in Ordnung. **Herr Rumpf** wendet ein, dass ein heutiger Beschluss über die vorliegende Vorlage bedeuten würde, dass die Einmalbeitragsatzung zur Anwendung komme, die bisher eingezahlten Beiträge zur Auszahlung kommen und danach die Anlieger der Heidestraße einen Bescheid in erheblichen Beitragsgrößen erhalten. Im Ergebnis dessen erfolgen durch die Bürger der Heidestraße Widersprüche und Klageverfahren.

**Herr Giese-Rehm** beantragt an dieser Stelle, die Diskussion auszusetzen, die Beschlussvorlage zurückzuverweisen und dem Ortschaftsrat Rodleben Zeit zu geben, eine entsprechende Lösung des Themas – möglicherweise durch die Anwendung einer Ablösevereinbarung – zu finden. Wiedervorlage zur Entscheidung sollte die Oktobersitzung des Finanzausschusses sein. Momentan sehe er keine andere Möglichkeit zur Lösung des Problems.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 7/0/0 – einstimmig zugestimmt.

Die Entscheidung zur Beschlussvorlage wird auf die Sitzung des Finanzausschusses am 16.10.2013 vertagt.

**5.5 Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)  
Vorlage: BV/237/2013/VI-66**

Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung

**Abstimmungsergebnis:**

7/0/0 – einstimmig zugestimmt

**8 Schließung der Sitzung**

Der **Ausschussvorsitzende** schließt die Sitzung des Finanzausschusses um 19:00 Uhr.

Dessau-Roßlau, 19.12.13

---

Matthias Bönecke  
Vorsitzender Ausschuss für Finanzen

J. Düring  
Schriftführerin